

# Pandemieplan FEG Schweiz

Erkenntnisse und Handlungsimpulse Covid-19-Pandemie 2020–2022  
für künftige Pandemien

## Zielsetzung Pandemieplan

Dieses Dokument beschreibt Grundsätze der Arbeit in freikirchlichen Verbänden und stellt für die Kirchgemeindeleitungen nachvollziehbare Handlungsanleitungen zur Verfügung, um in einem möglichen Pandemiefall die Mitarbeitenden und die Kirchgemeinden vor Ansteckungen zu schützen und den Betrieb einer Freikirche aufrecht zu erhalten. Es richtet sich an örtliche Leitungen der Freikirchen.

Der Pandemieplan orientiert sich an den Zielsetzungen des Pandemieplans BAG für Betriebe<sup>1</sup>:

- Gesundheitsschutz: Das Ansteckungsrisiko der Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen wird vermindert.
- Betriebssicherheit: Die Kernfunktionen der örtlichen Freikirchen und deren Verbände sind sichergestellt.
- Ressourcenplanung: Die Kirchgemeinden verfügen übergenügend Ressourcen, um ihre Rolle in der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen wahrnehmen zu können.
- Kompetenzaufbau: Die Mitarbeitenden sind auf ihre Aufgaben während einer möglichen Pandemie vorbereitet.

## Grundsatz FEG Schweiz

Im Sinne der Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder versteht sich der Bund FEG Schweiz als Schaltstelle, Dienstleistungsanbieter und beratende Instanz in geistlichen Fragen. Die örtlichen FEG-Gemeinden sind selbständig und verantworten die Pandemiebekämpfung. Durch Haltung, Handlungsweise und initiierte Massnahmen entfaltet der Bund positive Wirkung gegenüber der Basis, den Gemeinden sowie dem gesellschaftlichen Umfeld. Dies mit dem Ziel, den Aufbau und die weitere Entwicklung der Freien Evangelischen Gemeinden in der Schweiz, in Europa und weltweit zu fördern.

- **Wir informieren offen, aktiv und transparent!**

### Grundlagen der Kommunikation FEG Schweiz

- Essentials FEG Schweiz
- Manual für die Kommunikation in Krisenfällen

Beide Dokumente können im Download-Bereich der FEG Schweiz heruntergeladen werden: <https://www.feg.ch/downloads/> <https://www.feg.ch/ressourcen/downloads> (zum Download muss man ein Login beantragen und sich einloggen).

<sup>1</sup> [Pandemieplan Betriebe BAG](#)

# Grundsatz Pandemiebekämpfung Dachverband Freikirchen.ch

---

Folgende Grundsätze leiten den Dachverband Freikirchen.ch in der Pandemiebekämpfung:

- Die vorgeschlagene Umsetzung der Massnahmen des BAG durch den Dachverband Freikirchen.ch ermöglicht es möglichst vielen Personen, geschützt und präsent am Gemeindeleben der jeweiligen Freikirche teilzunehmen. Ziel ist immer, ein weiteres Aufblühen der Freikirchen zu gewährleisten. Vulnerable Personen werden in ihrem erhöhten Schutzbedürfnis geachtet. Daher werden die entsprechenden Massnahmen umgesetzt. Es wird darauf geachtet, dass die Eigenverantwortung und die Autonomie der Einzelgemeinde und des Verbandes gewährleistet wird.
- Bei einer Pandemie wie Covid-19 wird auf einfache Grundsätze der Bekämpfung geachtet, z.B. AHAL (A: Halten Sie Abstand, H: Achten Sie auf Hygiene, A: Tragen Sie Alltags-Masken und L: Lüften Sie regelmässig Ihre Räume).
- Die Leiterkonferenz Freikirchen.ch mandatiert den geschäftsführenden Präsidenten, die Pandemiebekämpfung zu leiten. Das Schreiben von Schutzkonzepten obliegt ihm. Bei Entscheiden mittlerer Tragweite wird der Vorstand mit eingebunden (z. B. bei unklaren Verordnungstexten für Freikirchen). Bei Entscheiden mit grosser Tragweite wird die Leiterkonferenz konsultiert und über das Vorgehen abgestimmt (z. B. Verhalten des Dachverbandes gegenüber der Einführung der Zertifikatspflicht Herbst 2021).
- Jede Freikirche hat für das Gemeindeleben und die Angestellten ein Schutzkonzept. Die neuste Version des Dachverbandes findet man immer unter [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch). Im Anhang 3 und 4 ist ein Musterschutzkonzept für die Gemeinden und die Angestellten enthalten.

## Wie weiter, wenn es zu einer erneuten Pandemie kommt?

---

Einen weiteren nationalen Lockdown wie im März 2020 wird es wohl nicht geben. Doch was ist, wenn wir regional wieder eingeschränkt werden und die Präsenztreffen in den Gemeinden nicht mehr möglich sind? Die grosse Frage lautet:

- **Bin ich als Leiter/-in auf eine partielle Schliessung oder andere einschneidende Massnahmen vorbereitet?**

Der Dachverband Freikirchen.ch arbeitet mit verschiedenen Szenarien bei einem möglichen Auftreten von kritischen Ereignissen oder Pandemien. Dieser Szenarienplan stützt sich auf das Grundlagenpapier des BAG vom 18. Mai 2022 zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Covid-19-Pandemie: [Zukunftsplan Bundesrat Covid-19](#)

- **Szenario 1: Weltweites Ereignis ohne Auswirkungen auf die Schweiz**  
Die Medienstelle Freikirchen.ch behält durch ein Monitoring die Krise im Auge. Informiert wird über die gewohnten christlichen Medienkanäle wie IDEA oder Livenet. Entscheide werden im üblichen Rahmen gefällt.
- **Szenario 2: Weltweites Ereignis mit Auswirkungen auf die Schweiz**  
Die Fachstelle CPA (<https://christian-public-affairs.org/>) beobachtet die politischen Auswirkungen der Krise und informiert die Leiterkonferenz Freikirchen.ch. Solange alles in der normalen Lage bleibt, wird nur auf eine engmaschigere Information durch regelmässige Newsletter gesetzt. Der Freikirchenpräsident wird mandatiert, durch die zunehmend bedrohlichere Lage zu führen. Bei Zuspitzung wird eine ausserordentliche Leiterkonferenz Dachverband Freikirchen.ch und Leitungssitzung FEG Schweiz anberaunt und der Pandemiekurs abgestimmt.
- **Szenario 3: Das weltweite Ereignis hat Auswirkungen auf die Schweiz und der**

### Bedrohungsstatus wird von einer normalen Lage zu einer besonderen Lage geändert

Das Schutzkonzept Freikirchen.ch wird auf die Bedrohungslage angewendet und orientiert sich an einfachen und umsetzbaren Grundsätzen wie AHAL. Vor Einführung des Schutzkonzeptes gibt es eine Vernehmlassung mit den dem Dachverband Freikirchen.ch angeschlossenen Verbänden. Entscheid der Leiterkonferenz Freikirchen.ch über das Vorgehen. Informiert wird nun regelmässig wöchentlich über die Newsplattformen und einen Newsletter. Es werden die Grundsätze der Krisenkommunikation angewendet (schnell, klar, einfach und kongruent).

- **Szenario 4: Das Ereignis ist vollumfänglich in der Schweiz angekommen und von einer besonderen Lage wird zu einer ausserordentlichen Lage gewechselt**

Ein allfälliger Lockdown wird gemäss dem Verordnungstext und einer vertieften Prüfung und Entscheid durch die Leiterkonferenz Freikirchen.ch umgesetzt. Der Entscheid Leiterkonferenz Dachverband Freikirchen.ch wird so angekündigt, dass die Verbände eine Vernehmlassung mit ihren Leitungen machen können.

## Wie weiter im Leitungsteam der örtlichen Freikirche?

---

Wir müssen uns ganz konkret fragen:

- Was bedeutet es, wenn wir nochmals jenseits des «Normalen» unterwegs sein müssen? (Ist z. B. ein Livestream bereit?)
- Was bedeutet es, wenn die Schutz- und Hygienemassnahmen wieder hochgefahren werden?
- Welches sind unsere tauglichen gemeindestrategischen Konzepte, gerade wenn wir flexibel sein müssen?
- Wo entstehen Unsicherheiten bei Gemeindegliedern und was bedeutet das für deren Einsatzwillen und Einsatzfähigkeit?
- Gehören einzelne unserer Mitarbeitenden zur Risikogruppe oder sind sie empfänglich für Verschwörungstheorien?
- Woher bekommen wir unsere Informationen?

## Einsetzen eines Krisenstabes oder nicht?

---

Während einer Krise sind schnelle und klare Entscheidungen und deren Durchsetzung nötig. Es ist wichtig, sich als Leitungsteam folgende Frage zu stellen:

- **Wer kann in dieser neuerlichen Krise am schnellsten und klarsten eine Entscheidung fällen, sie kommunizieren und auch durchsetzen?**

Im Normalfall ist das die operative Leitung. Das kann das angestellte Pastorenteam oder auch die Gemeindeleitung sein. Allenfalls kann das Leitungsteam mit Fachpersonen aus dem Gesundheits- oder Sicherheitsbereich ergänzt werden.

Dann geht es darum, möglichst rasch ein Kommunikationsmittel einzusetzen, das die Partizipation mit einem möglichst grossen Radius von handelnden Personen sicherstellt.

- Wöchentliche Videokonferenz über Teams oder Zoom wieder einführen.
- WhatsApp Gruppe mit den handelnden Personen einrichten. Bei grossen Gruppen mit Broadcast-Funktion arbeiten, damit der Kanal nicht mit nichtssagenden Informationen überflutet wird. Admin festlegen mit einfachen Grundsätzen (keine Sprachnachrichten, keine Kopien von anderen Kanälen, Ich-Botschaften, usw.).
- Soziale Medien für die Meinungsbildung nutzen.
- Monatlicher Newsletter an die Kirchgemeinde mit den wichtigsten Infos aus der Gemeinde und

zur Pandemie. Immer klar definieren, wer für was zuständig und Ansprechperson ist.

## Führen des Leitungsteams in Krisen

---

Im Leitungsteam klären, wer entscheidet, wenn es schnell gehen muss, die Umstände unklar sind und es auch noch keine weitergehende Informationen von der FEG Schweiz oder vom Dachverband Freikirchen.ch gibt.

Stellvertretungsliste erstellen, damit bei einem Ausfall von Personen keine Handlungslücke entsteht.

Unbedingt die längerfristige Perspektive im Auge behalten:

- Welche Aktivitäten führen wir wie weiter?
- Wer macht was?
- Wen müssen wir sofort informieren und mit welchen Inhalten? Welche Auswirkungen haben unsere Entscheide über Tage oder Monate hinweg?
- Wo brauchen wir externe Unterstützung?
- Wie halten wir den Kontakt zu den Arbeitsgruppen, aber auch zu Einzelpersonen?
- Zu beachten ist auch, dass viele Leitungspersonen ihre Aufgabe ehrenamtlich machen und in einer Pandemiezeit auch in ihren beruflichen Feldern stark gefordert sind. Besser Gemeindeangebotereduzieren, damit eine handlungsfähige Leitung erhalten bleibt.

## Führung der Gemeindemitglieder

---

Unsere Ängste und Unsicherheiten sind real. Nicht jedes Gemeindemitglied hat die gleichen Ängste und Sorgen bei einer neuerlichen Pandemiewelle. Predigtserien und Posts vorbereiten, die von der hoffnungsvollen Zukunftsperspektive des Christseins ausgehen. Wir sind verankert bei Gott, dem Vater, der schon vor unseren Herausforderungen stark war und es auch jetzt und in Zukunft sein wird. Es ist wichtig, dass wir für unsere Gemeindeleute auch eine neuerliche Krise geistlich deuten und die Deutung nicht einfach militanten YouTube-Predigern überlassen.

- Kennen und vertrauen wir einander gut genug, wenn die informellen Treffen, Kleingruppen, Gottesdienste und die wöchentlichen Sitzungen plötzlich wegfallen und wir während Tagen und Wochen nur noch über virtuelle Kanäle miteinander kommunizieren?
- Wie gehen wir damit um, wenn Gemeindeglieder überfordert sind – oder sich einfach abmelden?
- Welche Gemeindeglieder vereinsamen und haben keinen Kontakt mehr? Wie holen wir sie ab?
- Wie stellen wir die Verbindung her zu „Nicht-digitalisierten Gemeindegliedern“?
- Szenarien entwickeln, wie wir mit Personen mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis umgehen, aber auch mit Personen mit einem hohen Hang zur Freiheit und Selbstverantwortung.

## Wie führe ich mich selbst?

---

Die wichtigste Person, die ich leiten muss, bin ich selbst. Folgende Fragen können in Krisensituationen helfen:

- Wo nehme ich üblicherweise meine Energie her (z. B. aus der Nähe zu Menschen, durch Anerkennung meiner Leistung, durch Bühnenpräsenz usw.)?
- Wie kann ich zu Kraft kommen, wenn meine üblichen Stärkungsmethoden wegfallen?

- Nutzen wir in einer solchen Entwicklung selbst ein begleitendes Coaching?
- Nimm dir genügend Zeit, deine Seele sauber zu halten (Mechanismen wie der Griff zur Flasche, wenn Leitungspersonen die Kontrolle entgleitet, sind leider möglich. Entziehe dich der YouTube-Flut. Nicht jedes Video tut unserer Seele gut).
- Sehr hilfreich sind die Einsichten von Craig Groeschel dazu: [Tipps Craig Groeschel](#)

## Kommunikation

---

Eine zeitnahe und klare Kommunikation ist wichtig und in einer Krise sogar überlebenswichtig. Dabei gibt es verschiedene Gruppen, die informiert sein möchten.

- Wie kommunizieren wir intern, wie mit den Behörden, der Öffentlichkeit oder der Presse?
  - Allg. kann man sagen, dass die Kommunikation mit den lokalen Medien von der lokalen Freikirche übernommen wird. Die Kommunikation mit den nationalen Medien läuft im Normalfall über den Verband oder über den Dachverband Freikirchen.ch, der eine entsprechende Medienstelle eingerichtet hat. Bisherige Medienmitteilungen und die medialen Fachpersonen von Freikirchen.ch findet man hier: <https://freikirchen.ch/medien/medienmitteilungen/>
- Wie sind meine Beziehungen zu den Medien? Verfügen wir über gute Kontakte?
- Haben wir geklärt, wer im Namen der Kirchgemeinde mit den Medien kommuniziert und was es bedeutet, wenn Gemeindeglieder oder auch einzelne Freikirchen in eigenem Namen mit den Medien reden?
- Sehr bewährt sich das Erstellen eines Padlets für die Corona-Krise. Mit einem Padlet können hilfreiche Tools, Predigten, Medienmitteilungen auf einen Blick abgebildet werden: Muster FEG Schweiz Covid-19 Padlet: [https://padlet.com/FEG\\_Schweiz/Corona](https://padlet.com/FEG_Schweiz/Corona)

## Voraussetzungen, Chancen und Grenzen einer hybriden Gemeinde

---

Mit einer hybriden Kirche meinen wir eine Kirchgemeinde, die sowohl präsenzte Treffen im kleineren Rahmen hat als auch Streamingangebote im grossen Rahmen des Gottesdienstes anbietet.

Bevor wir als Kirchgemeinde wieder zu einem Gemeindeleben nur über Stream wechseln, unbedingt eine Umfrage in der Gemeinde machen:

- Wo siehst du die Vorteile eines Streamingangebotes? Was hat dir gefallen?
- Was hast du vermisst?
- Welche Ideen hast du, wie die Gemeinde zukünftig sein sollte?
- Wo haben sich neue Welten eröffnet?
- Wo haben wir Grenzen und Nachteile erkannt?
- Welche Mischformen sind zukünftig sinnvoll?

Viele Gemeinden haben schnell Medienkompetenz erworben:

- Wie können wir diese beibehalten?
- Welche neuen Formen haben den Praxistest bestanden?
- Eine besonders gute Form sind Satellitengemeinden. Eine kleine Gruppe von gleichbleibenden Personen trifft sich zuhause, um den Gottesdienst der Gemeinde per Livestream mitzuerleben. Gebets- und Essenszeiten können eine solche Gemeindeform ergänzen. Die Gemeindeleitung

coacht die Leiterinnen und Leiter der Satellitengemeinden regelmässig.

## Datenschutz

---

Die Corona-Krise war geprägt von Improvisation. Doch jetzt gelten wieder die üblichen Persönlichkeitsrechte.

- „Wahrung von Persönlichkeitsrechten“ (In diesen Paper geht es um rechtliche Grundlagen bei der Adressverwaltung, Bildrechte, Veröffentlichung im Internet und Infos für Gastpastoren) <https://www.feg.ch/newsdetails/wahrung-von-persoenlichkeitsrechten>
- „Urheberrechte Musik, Lieder und Film“ (Tabelle mit den wichtigsten Vorgaben) [https://www.feg.ch/fileadmin/user\\_upload/resources/2018\\_11\\_16\\_Zusammenstellung\\_Musik\\_und\\_Filmrechte.pdf](https://www.feg.ch/fileadmin/user_upload/resources/2018_11_16_Zusammenstellung_Musik_und_Filmrechte.pdf)
- Rahmenbedingungen Musikrechte FEG (Welche Lizenz braucht eine Gemeinde zum Singen und Streamen?) <https://www.feg.ch/newsdetails/musikrechte-feg-rahmenbedingungen>

Alle diese Dokumente können im Download-Bereich der FEG Schweiz heruntergeladen werden: <https://www.feg.ch/ressourcen/downloads> (vorher auf der Seite anmelden, sonst erscheinen die Dokus nicht zum Downloaden).

## Fazit: Wir wollen diese Krise als Chance verstehen

---

Die FEG Schweiz und ihre Gemeinden haben die Krise mehrheitlich sehr gut gemeistert. Sehr viele Kirchgemeinden haben auf ein digitales Angebot umgestellt. Auf der Plattform «Kirche zu Hause» gab es sehr viele Angebote von FEG-Gemeinden (<https://kirchezuhause.com/>). Wir möchten, dass alles wieder normal wird. Doch was heisst schon normal werden?

Weiterführende Gedanken gibt es bei Carey Nieuwhof: «Why Going Back To “Normal” Church Seems So Compelling And Can Be So Dangerous» <https://bit.ly/3hvDxaD>

## Die Krise ist vorbei – und was nun?

---

Nach der Krise ist es gut, auch eine Aufarbeitung der vergangenen Zeiten zu machen. Ein Organisationsentwickler schlägt folgendes Vorgehen vor:

Makro-Ebene: Prozess idealerweise in drei Grössendimensionen (kaskadisch aufgebaut):

1. Gemeindeleitung intern
2. Gemeindeleitung plus gesamte Leiterschaft
3. Leiterschaft plus gesamte Gemeinde

Mikro-Design: Im Prinzip immer dasselbe Vorgehen (mit Anpassungen aus den ersten Erfahrungen). Ein Ereignis wie eine Pandemie gibt ein starkes Auf und Ab in der Emotionskurve. In jedem Veränderungsprozess gibt es das Bedürfnis des Trauerns. Wir leben aber in einer Gesellschaft, die Trauer kaum noch zulassen kann. Die Ereignisse überlagern sich in hoher Geschwindigkeit. Siehe die Ukraine-Krise. Sie überlagert die Aufarbeitung der Pandemie, und das nächste Ereignis steht auch danach bestimmt schon in der Pipeline (z. B. eine neue Finanz- und Wirtschaftskrise). Unverarbeitete Trauer und Schmerz suchen ihre Entlastung in Schuldzuweisungen, Zorn, etc. Wird nicht reflektiert und bewusst getrauert, werden sich die unverarbeiteten Elemente in der nächsten Krise verstärken. Zugleich passieren in jeder

Krise auch Fehler, aus denen man lernen kann und lernen sollte. Das braucht auch ehrliche Reflexion und hier und da auch konkrete Vergebung und Versöhnung. Darüber hinaus wollen wir bewusst ein Verhalten fördern, das dem frommen «wir legen das jetzt alles ab» die Aufforderung «wir wollen uns fragen, welche Themen und Fragen wir mitnehmen müssen, um für die Zukunft zu lernen» entgegenstellt. Daraus entstehen Aufträge für die Leiterschaft der Zukunft. Sehr hilfreich kann ein vertieftes Anschauen von Psalm 85 sein.

## Weiterführende Links und wichtige Adressen

---

- Dieses Paper basiert auf der Grundlagenarbeit von Jörg Berger & Dr. Andreas M. Walker: „Darauf waren wir nicht vorbereitet“, gilt nicht mehr, Arbeitspapier für Pandemiewellen, 30. Juni 2020
- Bund der Freien Evangelischen Gemeinden, Witzbergstrasse 7, 8330 Pfäffikon ZH, [www.feg.ch](http://www.feg.ch)
- Dachverband Freikirchen.ch, Witzberstrasse7, 8330 Pfäffikon ZH, [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)
- Infos BAG zum Coronavirus  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Der Influenza-Pandemieplan Schweiz dient den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantonen, Privaten) als wichtiges Planungsinstrument zur Vorbereitung auf eine Pandemie und unterstützt die internationale Koordination. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/pandemievorbereitung/pandemieplan.html>
- Dashboard des BAG zu aktuellen Pandemiezahlen: <https://www.covid19.admin.ch/de/overview>
- Das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung beschreibt die Massnahmen, um im Pandemiefall die Mitarbeitenden vor Ansteckungen zu schützen und den Betrieb aufrecht zu erhalten. Es richtet sich an kleine und mittlere Unternehmungen (KMU). <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/pandemievorbereitung/pandemiehandbuch.html>
- Die Swiss National Covid-19 Science Task Force hat am 29. März 2022 einen Schlussbericht ihrer Covid-19-Arbeit erstellt: Link: [Abschlussbericht 2022](#)
- BAG 18.05.2022: Coronavirus: Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/71525.pdf>
- Adressen kantonale Gesundheitsdirektionen. Siehe Anhang 1

## Teilen Sie uns Ihre Meinung mit

---

Bitte geben Sie uns Feedback zu dieser Vorlage, damit wir die Inhalte verbessern können, so dass sie für Sie wirklich nützlich und hilfreich sind. Herzlichen Dank!

FEG Schweiz, Pfäffikon, 24.05.2022



Der Pandemieplan wurde an der Leitungssitzung FEG Schweiz, 02.06.2022 abgenommen

Peter Schneeberger, [peter.schneeberger@feg.ch](mailto:peter.schneeberger@feg.ch)

Vorsitzender FEG Schweiz & Dachverband Freikirchen.ch



# Anhang 1 Adressen kantonale Gesundheitsdirektionen

---

**Aargau:** Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

**Appenzell Ausserrhoden** Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

**Appenzell Innerrhoden** Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsforderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

**Bern** Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

**Basel-Stadt** Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

**Basel-Landschaft** Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

**Glarus** Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

**Graubünden** Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

**Freiburg** Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

**Luzern** Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Nidwalden** Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

**Obwalden** Web: [https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=5962](https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962) Hotline: keine kantonale

**St. Gallen** Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

**Schaffhausen** Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-In-nern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

**Solothurn** Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

**Schwyz** Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

**Thurgau** Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

**Uri** Web: [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus) Hotline: +41 41 874 5353

**Wallis** Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Zug** Web: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

**Zürich** Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117



# Anhang 2 Übersicht BAG Coronavirus 18.05.2022: Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten in der Übergangsphase<sup>2</sup>

## Coronavirus: Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten in der Übergangsphase

18.05.2022

Thema	Ziele	Kantone	Bund
<b>Überwachung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fokus auf Krankheitslast, Viruszirkulation, Virusvarianten und Immunstatus</li> <li>Integration von Covid-19 ins System der meldepflichtigen Infektionskrankheiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung der Spitalauslastung</li> <li>Abwasserproben</li> <li>Anschluss der Spitäler an nationale Koordinationsstelle</li> <li>Sicherstellen des Zugangs zum Testen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Monitoring- und Analysesysteme</li> <li>Überwachung der Spitalkapazitäten</li> <li>Erhebung der Spitalbelegung</li> <li>Dashboard</li> </ul>
<b>Testung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugang zum Testen für die gesamte Bevölkerung gewährleisten</li> <li>Fokus auf Schutz, Diagnostik und Therapie besonders gefährdeter Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausreichende Anzahl an Testangeboten bereithalten</li> <li>Ausreichend Testkapazitäten sicherstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Empfehlungen für die Teststrategie</li> <li>Finanzierung des Testangebots (ab 1. Januar 2023 Kantone, siehe Vernehmlassung Bundesrat Covid-19-Gesetz)</li> </ul>
<b>Kapazitäten Versorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Risiko einer Überlastung der stationären und ambulanten Gesundheitsstrukturen minimieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährleisten der Versorgungssicherheit</li> <li>Koordination der Leistungserbringer</li> <li>Erhaltung personeller Fachressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Koordination</li> </ul>
<b>nicht-pharmazeutische Massnahmen (z.B. Maskenpflicht, Isolation, Schliessungen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Contact-Tracing: Aufrechterhaltung von Strukturen, Kapazitäten und Fachwissen</li> <li>Unterstützung der Bevölkerung bei der eigenen Risikoabschätzung und Ergreifung von Schutzmassnahmen</li> <li>Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Covid-19-Zertifikats</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschliessen von zeitlich begrenzten, nicht-pharmazeutischen Massnahmen</li> <li>Interkantonale Koordination</li> <li>Durchsetzung und Vollzug der verordneten Massnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Empfehlungen zum Contact-Tracing</li> <li>Unterhalten von technischen und organisatorischen Strukturen für das Ausstellen von Covid-Zertifikaten / der SwissCovid-App</li> </ul>
<b>Impfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aktuelle Impfeempfehlungen</li> <li>Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen</li> <li>Organisation und Durchführung von notwendigen Auffrischimpfungen</li> <li>Weitergabe nicht benötigter Impfdosen</li> <li>Meldung von Impfnebenwirkungen, Entschädigung von Impfschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzen der nationalen Impfeempfehlungen</li> <li>Niederschwelliger Zugang</li> <li>Informationen Gesundheitsfachpersonal</li> <li>Erhebung der Impfdaten</li> <li>Weiterführung der IT-Infrastruktur zur Anmeldung und Dokumentation der Impfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe (bis und mit 2023)</li> <li>Aktualisierung der Impfeempfehlungen</li> <li>Koordination der Impfpromotion</li> <li>Informationsmaterial für Fachpersonal</li> <li>Zugang für Benachteiligte</li> <li>Nationales Impfmonitoring</li> <li>Betrieb des Vaccination Monitoring Data Lake (VMDL) und Koordination der Meldesysteme bis 2024</li> </ul>

Thema	Ziele	Kantone	Bund
<b>Förderprogramm Covid-19-Arzneimittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichere Versorgung mit Covid-19-Arzneimitteln</li> <li>Zugang zu innovativen Therapien</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung</li> <li>Finanzierung</li> </ul>
<b>Forschung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Evidenzbasierte Grundlagen zu Sars-CoV-2 erstellen oder zusammentragen</li> <li>Ressortforschung unterstützen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzielle Unterstützung und Koordination von Studien zu Überwachung, Modellierungsstudien und nationalen Forschungsprojekten</li> </ul>
<b>Längerfristige gesundheitliche Auswirkungen von Covid-19</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erforschung aller längerfristigen gesundheitlichen Auswirkungen</li> <li>Zeitnahe Unterstützung von Post-Covid-Betroffenen</li> <li>Ausreichendes Angebot an psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung (insbesondere für Kinder und Jugendliche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Adäquate Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer Post-Covid-19-Erkrankung</li> <li>Informationsplattformen für Betroffene</li> <li>Ausreichendes Angebot an psychosozialen Beratungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterführung des «Covid-19-Social Monitor» bis Sommer 2022</li> <li>Monitoring der gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen von Covid-19</li> <li>Fachaustausch in einer interdisziplinären Begleitgruppe Betroffene</li> <li>Erhebung und Übersicht über wissenschaftliche Erkenntnisse</li> </ul>
<b>Internationales</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Gremien zur Pandemiebewältigung</li> <li>Ergreifen von grenzsanitären Massnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückverfolgung von Kontakten</li> <li>Überwachen von Quarantäneauflagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analysen und Übersicht über internationale Entwicklungen</li> <li>Mitarbeit in internationalen Gremien Ergreifen grenzsanitärer Massnahmen, internationales Contact-Tracing</li> </ul>
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information von Bevölkerung, Kantonen und Medien</li> <li>Verhaltensempfehlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kantonale Kommunikation und Information</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommunikative Begleitung der Bevölkerung</li> </ul>
<b>Koordination Bund-Kantone</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Austausch zwischen Bund und Kantonen weiterführen</li> <li>Austauschplattformen anpassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung von (inter-) kantonalen Austauschplattformen und bedarfsorientierte Anpassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung der Plattformen und Anpassung gemäss dem neuen Bedarf</li> <li>Bereithalten wichtiger Strukturen</li> </ul>

Quelle: Grundlagenpapier des Bundes zur mittl- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage» vom 18. Mai 2022.

<sup>2</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/71525.pdf>

# Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen **ohne Zertifikat** (Version 25.01.2022. Diese Version löst die Version 20.12.2021 ab. **Neue Punkte sind rot markiert**)<sup>3</sup>

## Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.<sup>4</sup> Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden.

In gewissen Bereichen, wie beispielsweise die Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Das heisst, in der ganzen Schweiz gelten mindestens diese Massnahmen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im FAQ Anhang 1.<sup>5</sup>

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

## AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

**A → Abstand halten**

**H → Hygienemassnahmen einhalten**

**A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)**

**L → Lüften**

Contact Tracing -> Gemäss einem Entscheid des Bundesrates vom 19.01.2022 muss keine Kontaktliste mehr geführt werden.<sup>6</sup>

## Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

<sup>3</sup> Dieses Schutzkonzept Version 13.10.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 08.09.2021 erstellt und in einer 1. Version am 13.09.2021 in Kraft gesetzt. Dies ist Version 2 mit ein paar kleinen Anpassungen. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten [peter.schneeberger@feg.ch](mailto:peter.schneeberger@feg.ch)

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<sup>5</sup> Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

<sup>6</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/21/de>

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat es ein Schutzkonzept für Angestellte.

## Massnahmen vor freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

### Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneter Informationskanäle (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden.
2. Es wird darüber informiert, dass in freikirchlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht gilt.
3. Es wird sichergestellt, dass Masken am Eingang vorhanden sind, falls jemand die Maske vergessen hat.
4. Es wird eine zuständige «Verantwortliche/r Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
5. Freikirchliche Veranstaltungen dürfen bis 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden.
6. In Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

Um auf Fragen der Umsetzung einzugehen, hat der Dachverband Freikirchen.ch ein FAQ geschrieben. Das FAQ geht besonders auf praktische Fragen ein.<sup>7</sup>

## Eingangskontrolle während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

### Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisierungseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
4. Es wird empfohlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu platzieren. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen, die Besucheranzahl erfassen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
5. Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

<sup>7</sup> <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

- Die Konsumation in Innenräumen ist nicht mehr gestattet ohne Zertifikatspflicht. Wenn sich mehrere Gruppen im Gebäude treffen, ist es möglich, für Gottesdienstteilnehmende im Aussenbereich Verpflegungsmöglichkeiten anzubieten.

## Während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Eine freikirchliche Veranstaltung, wie beispielsweise ein Gottesdienst, ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

### Massnahmen:

#### 1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften durchzuführen. Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf vermehrtes Lüften. Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eines CO<sub>2</sub>-Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

#### 2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

##### Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt (Dies ist eine Faustregel des BAG und entspricht gemäss Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage dem 1.5 Meter-Abstand).<sup>8</sup> Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden. Es besteht eine Sitzpflicht, das heisst, dass jeder im Gottesdienst eine Sitzgelegenheit hat; ob er beim Singen steht oder sitzt, ist ein Ausdruck seiner anbetenden Haltung. Empfohlen wird, dass die Anbetungsleitung zum gemeinsamen Aufstehen oder Sitzen aufruft.

#### 3. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske erlaubt.<sup>9</sup>

Es sind gemäss Covid-19-Verordnung Besondere Lage keine Tanzveranstaltungen erlaubt.

#### 4. Abendmahl

Die Durchführung des Abendmahls ist gut wieder möglich. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet die Kirchenleitung. Das Abendmahl kann z. B. an Abendmahlsstationen abgeholt oder durch Mitwirkende durch die Reihe gegeben werden. Die Gottesdienstteilnehmenden nehmen das Brot und Traubensaft an den Platz, nehmen die Maske ab und essen das Abendmahl und setzen dann

<sup>8</sup> Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021, S.29

Gemäss Ziffer 1.3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Kinos, Theater, Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz frei gehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 1.3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Ausgenommen von der Vorgabe ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist (vgl. Ziff. 1.3.5).

<sup>9</sup> Zu Fragen der Bühnenpräsenz von Worshipbands oder Chören gibt das FAQ Auskunft

die Maske wieder auf.

## 5. Maskenpflicht

Bei freikirchlichen Veranstaltungen gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht<sup>10</sup>

### Anhang

#### Openair-Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht eine Personenbegrenzung bei 300 Personen. Treffen sich mehr als 300 Personen, muss eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Es müssen keine Masken getragen werden.

#### Kasualien

Taufen sind gut wieder durchführbar. Krankensalbungen unter Einhaltung der Maskenpflicht können gut durchgeführt werden.

## Nach der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

#### Massnahmen:

##### 1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist nicht mehr gestattet ohne Zertifikatspflicht 2G.

Für Mitarbeitende ist es möglich, für die Verpflegung während der Arbeitszeit eine Betriebskantine zu führen.

Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

## Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

##### 1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z. B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen ohne Zertifikat: Höchstens 10 Personen.

Regeln drinnen mit Zertifikatspflicht 2G: Wenn mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend ist, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen auf zehn Personen beschränkt werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften und genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

Es gelten die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.

---

<sup>10</sup> Ausnahme für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2017 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; Ausnahmen auch für Bühnenpräsenz und in Gruppenräumen, wenn die kantonalen Bestimmungen das für Teilnehmende zulassen.



Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

## **Massnahmen:**

**Für Vereinsaktivitäten** (wie MV) besteht eine Zertifikatspflicht 2G. Dies gilt auch für ähnliche Veranstaltungen, die nicht die Anforderungen einer religiösen Veranstaltung erfüllen.<sup>11</sup> Tanzveranstaltungen im Rahmen einer Freikirche sind nicht erlaubt.

### **1. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen**

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Gottesdiensten.

### **2. Next Generation**

Aufgrund der weitgehenden Lockerungen im Sport- und Kulturbereich wird darauf verzichtet, noch spezielle Regeln für die Ausübung der Aktivitäten durch Profis, Kinder und Jugendliche oder durch Personen mit Covid-Zertifikat vorzusehen. Es gelten für alle die gleichen Regeln.

Die Verordnungen unterscheiden bei Personen zwischen Aktivitäten<sup>12</sup> und Veranstaltungen<sup>13</sup>. Bei Aktivitäten wie Sport im Innenbereich, bei kulturellen Aktivitäten wie einem Spieleabend oder auch bei Festlichkeiten ist es Pflicht, dass die Leitungspersonen ab 16 Jahren ein 2G-Zertifikat haben.

Hat die Veranstaltung den Charakter einer religiösen Veranstaltung<sup>14</sup>, dann braucht es bis 50 Personen kein Zertifikat 2G der Personen über 16 Jahre.

Das Schutzkonzept Freikirchen orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben. Kindergottesdienste/ Sonntagsschule sind religiöse Veranstaltungen. Im Outdoorbereich wie Jungschar orientiert sich das Schutzkonzept am BESJ.<sup>15</sup>

## **Massnahmen:**

1. Im Innenbereich dürfen sportliche und kulturelle Aktivitäten ohne Maske von Personen ab 16 Jahren nur noch bei Vorliegen eines 2G+ Zertifikats ausgeübt werden.
2. Bei Aktivitäten darf nur noch auf das Tragen von Masken beim Vorlegen eines negativen Testresultats verzichtet werden.
3. Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen im Freien keine Einschränkungen. Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

## **Andere Veranstaltungen im Bereich Next Generation**

### **2.1 Kindergottesdienst/Sonntagsschule/Kinderhort**

Ist gemäss Definition eine religiöse Veranstaltung und wird nach diesen Kriterien durchgeführt.<sup>16</sup> Je nach kantonalen Vorgaben gilt die Maskenpflicht für Gruppenstunden ab 12 Jahren. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht, solange sie sich im Kinderhüteraum befinden (es sei denn, dass die Maskenpflicht vom betreffenden Kanton explizit gefordert wird). Verlassen sie den Raum, gilt eine Maskenpflicht.

### **2.2 Biblischer Unterricht**

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein

---

<sup>11</sup> Siehe FAQ Version 06.12.2021 Punkt 3

<sup>12</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art\\_20](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_20)

<sup>13</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art\\_15](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_15)

<sup>14</sup> Siehe FAQ, Punkt 3

<sup>15</sup> <https://besj.ch/corona/>

<sup>16</sup> Siehe FAQ, Punkt 3

Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes.

### 2.3 Jungschar

Für den Ameisli-, Jungschar-, Teenie- und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Auch hat der BESJ ein sehr gutes Schutzkonzept für Lager.

[https://besj.ch/corona/#anchor\\_Off7e65\\_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ](https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ)

### 2.4 Kinderwochen

Es gelten die üblichen AHAL-Regeln (die Maskenpflicht wird je nach Kanton unterschiedlich für den Schulbetrieb gehandhabt. Wir empfehlen eine Maskenpflicht analog zum obligatorischen Schulalltag, jedoch mind. ab 12 Jahren, wenn es altersdurchmischte Gruppen hat).

So viel wie möglich in gleichbleibenden Gruppen, mit fix zugeteilten LeiterInnen arbeiten. Abstände sind im Bereich Plenar mit Sitzgelegenheit nach wie vor wichtig. Bei Bastelposten oder Aktivitäten spielen sie weniger eine Rolle. Hier gilt es Augenmass walten zu lassen.

Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden.

Auflegen des Schutzkonzeptes/FAQ und Bestimmen einer verantwortlichen Person Schutzkonzept.

Ein gutes Beispiel für ein Schutzkonzept einer Kinderwoche findet man bei der Kiwo Hottingen.

[Corona Schutzkonzept](#) | [Ferienwoche für Kinder in Zürich](#) | [KiWo Hottingen \(kiwo-hottingen.ch\)](#)

## An Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus-Check aufgeschaltet.<sup>17</sup> (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher bei grippalen Symptomen die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann.<sup>18</sup>

### Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.<sup>19</sup>

### Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.<sup>20</sup> Personen mit Covid-Impfung und Booster müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.

<sup>17</sup> <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

<sup>18</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)

<sup>19</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

<sup>20</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»



## Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.<sup>21</sup> (Achtung, der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.)
2. Personen mit Covid-19-Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

## Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche ein Schutzkonzept gilt und es eine Maskenpflicht gibt.

## Distanzregeln

In Innenräumen gilt Abstand halten auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

### Massnahme:

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand von mindestens 3 Metern eingeräumt.

## Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist im Innenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren und Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2017 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

## Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen

<sup>21</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

werden vollumfänglich umgesetzt. Das Erheben der Kontaktdaten wurde mit Einführung der neuen Quarantäneregeln gemäss Entscheid des Bundesrates vom 19.01.2022 ausgesetzt. Es ist nicht mehr nötig, dass die Freikirchen bei ihren Veranstaltungen eine Liste der anwesenden Personen führen.<sup>22</sup>

## Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept-Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept<sup>23</sup>.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Verbandszugehörigkeit:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

---

<sup>22</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/21/de>

<sup>23</sup> siehe [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)

# Anhang 4 Schutzkonzept für Angestellte Version 20.12.2021

## Grundregeln

Am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber eine gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten. Neu gilt Homeoffice-Pflicht.

## 1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

### Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäudes wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten gibt es ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um die Masken sachgerecht entsorgen zu können.

## 2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Distanz zueinander.

### Massnahmen

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken).

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 1,5m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 1,5m-Distanz möglich machen.

Masken sind immer dann Pflicht, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

## 3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC-Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

## 4. Besonders gefährdete Personen

### Massnahmen

Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Generell gilt eine Homeoffice-Pflicht. Falls diese nicht möglich ist, gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält; dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Wie schon während anderen Homeoffice Pflichtzeiten gibt es Ausnahmen davon, wie das Aufzeichnen von Gottesdiensten, Seelsorge usw.

## 5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

### Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Bei Symptomen testen lassen.

Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen.

Isolation oder Quarantäne einhalten.

## 6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

### Massnahmen

Sobald mehr als eine Person im Raum ist muss eine Maske getragen werden.

Essen ist im Sitzen möglich. Es muss jedoch auf Abstände geachtet werden und auf die Zertifikatspflicht oder eine Betriebskantine geführt werden.

Auf gute Lüftung ist zu achten.

## 7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

### Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

## 8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

### Massnahmen

Für freikirchliche Veranstaltungen gilt ein besonderes Schutzkonzept.

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Kirchenleitung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Teilnehmern der Kirche mitgeteilt.

## Anhänge

### Anhang

Adresse der örtlichen Freikirche:

Verantwortliche Person für das Einhalten und Umsetzen des Schutzkonzeptes bei Angestellten:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_